

## „Die Auswirkungen der Erbrechtsreform auf die Praxis“

Nach langem Ringen ist die Erbrechtsreform am 1.1.2010 in Kraft getreten. Die Praxis wird nunmehr die Auswirkungen der Reform auf die tägliche Arbeit im Auge behalten müssen; dies gilt für den Kautelarjuristen wie auch für den Prozessanwalt. Zur Erläuterung dieser Thematik konnte die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Frau

**Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog,**  
Peter & Partner Rechtsanwälte, Würselen,  
für einen Vortrag gewinnen.

Frau Dr. Herzog stellte die Neuerungen und Konsequenzen der Erbrechtsreform sehr umfassend und anschaulich dar.

Zum Einstieg in die Thematik warf sie die Frage auf, ob die zum 1.1.2010 in Kraft getretene Reform wirklich eine Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsmöglichkeit gebracht hat und welche Auswirkungen die Reform auf Fragen wie die nach dem Erfordernis der Schuldfähigkeit des Pflichtteilsberechtigten zum Zeitpunkt der Verfehlung und auf die formellen Anforderungen an die Pflichtteilsentziehung hat. Dabei ging sie insbesondere auf den neu geschaffenen Pflichtteilsentziehungsgrund des § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB ein, für den eine rechtskräftige Verurteilung (Freiheits- oder Jugendstrafe) oder eine rechtskräftige Anordnung der Unterbringung erforderlich ist. Hierzu führte sie die prozessualen Konsequenzen vor Augen.

Frau Dr. Herzog skizzierte desweiteren die Hintergründe der Änderung des § 2306 BGB. Der Erbe hat jetzt stets die Wahl, seinen mit Beschwerden oder Beschränkungen belasteten Erbteil auszuschlagen und stattdessen seinen Pflichtteil zu verlangen, oder die Erbschaft mit allen Beschränkungen oder Beschwerden anzunehmen. Probleme werden sich in der Praxis hinsichtlich der 6-Wochen-Frist, innerhalb derer diese Ausschlagung zu erklären ist, ergeben.

Als weiteren Punkt stellte Frau Dr. Herzog die Abschmelzungslösung bei der Pflichtteilsergänzung



nach § 2325 BGB sowie die Auswirkungen auf die Gestaltung dar. Sie geht von einer Erhöhung von Pflichtteilsumgehungsversuchen durch die Reform aus. Ferner wies sie darauf hin, dass die Pro-Rata-Lösung in den praktisch bedeutsamen Fällen der Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt nach der Rechtsprechung des BGH nicht greifen wird. Sie ging daher auf Alternativen zu dieser

Gestaltung ein, wobei sie auch steuerliche Bezüge nicht außer Acht ließ. Frau Dr. Herzog wies ferner im Zusammenhang mit § 2325 BGB auf das neue Urteil des BGH zur Wertbemessung von Lebensversicherungen mit widerruflicher Bezugsberechtigung zugunsten eines Dritten hin.



Ein weiterer Eckpunkt des Vortrags lag auf der Honorierung von Pflegeleistungen nach § 2057a BGB, die weiterhin nur bei der Pflege durch Abkömmlinge und nur bei gesetzlicher Erbfolge Anwendung findet. Problematisch erscheint, dass eine solche Honorierung nicht eingreifen soll, wenn beispielsweise der Ehegatte oder Schwiegerkinder die Pflege übernehmen. Eine Neuerung ist durch die

Erbrechtsreform dergestalt erreicht worden, dass für die Honorierung von Pflegeleistungen fortan kein Verzicht auf berufliches Einkommen mehr erforderlich ist. In ihrem Vortrag erörterte Frau Dr. Herzog verschiedene Alternativen zur Honorierung von Pflegeleistungen nach § 2057a BGB. Hier kommen letztwillige Lösungen oder solche zu Lebzeiten in Betracht. Bei allen Gestaltungsvarianten muss jedoch ein möglicher Sozialhilferegress im Auge behalten werden.

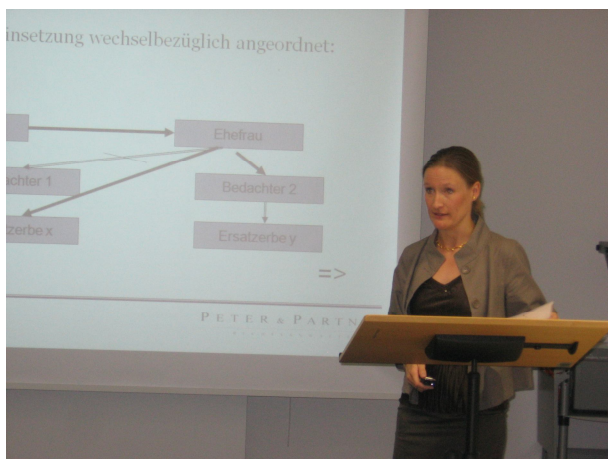


Hinsichtlich der erweiterten Stundungsmöglichkeit nach § 2331a BGB stellte Frau Dr. Herzog heraus, dass die Verzinsung und Absicherung analog § 1382 BGB bei entsprechendem Antrag erfolgt. Jedoch ist bzgl. der vorschnellen Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten.

Als weitere erörterungsbedürftige Thematik stand der Zuwendungsverzicht auf dem Vortragsprogramm. Hier hat

die Reform in § 2352 S. 3 BGB einen Verweis auf § 2349 BGB gebracht. Frau Dr. Herzog untersuchte die Reichweite dieser Änderung insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Bindungswirkung durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag. Der Zuwendungsverzicht beim gemeinschaftlichen Testament bewirkt eine Bindungswirkung ab dem Tod des Erstversterbenden und hat das Ziel, die Testierfreiheit des Erblassers zurückzugewinnen. Jedoch ist dieses Instrument nutzlos, wenn die Abkömmlinge des Verzichtenden als Ersatzerben an dessen Stelle treten. Bei testierunfähigen Erblassern bietet der Zuwendungsverzicht immerhin die Möglichkeit einer Vertretung durch einen Betreuer und damit der Abänderung einer früheren letztwilligen Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass ein bloßer Zuwendungsverzicht keine Auswirkungen auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht hat.

Als letzten großen Bereich im Zusammenhang mit der Erbrechtsreform erläuterte Frau Dr. Herzog die Problematiken des neuen Verjährungsrechts. Die Verjährung von erbrechtlichen Ansprüchen



richtet sich nicht mehr grds. wie bisher nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB und beträgt 30 Jahre, sondern es gilt die Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB. Sonderregelungen finden sich in §§ 1302, 1390 Abs. 3 S. 1, 2332 Abs. 1, 2287 Abs. 2 BGB. Allerdings stellt sich ein erstes Problem bei der Höchstfrist des § 199 Abs. 3a BGB, weil unklar ist, ob unter „erbrechtlichen Ansprüchen“ alle Ansprüche

aus dem 5. Buch oder nur die originär erbrechtlichen Ansprüche zu verstehen sind. Frau Dr. Herzog verdeutlichte die Problematik anhand einiger Beispiele, u.a. die Verjährung von Vermächtnisansprüchen und die Verjährung von Aufwendungs- und Vergütungsansprüchen des Testamentsvollstreckers. Sie beleuchtete auch die Möglichkeit einer Verjährungsverlängerung.



Aufgrund der Erbrechtsreform kann es zu verjährungsrechtlichen Problemen bei Fällen kommen, die in die Übergangszeit fallen und für die deshalb eine Übergangsregelung erforderlich ist. Nach Art. 229 § 23 Abs. 1 S. 1 EGBGB gilt, dass unverjährte Ansprüche neuem Recht unterliegen. Die neue Verjährungsfrist beginnt am 1.1.2010 um 0.00 Uhr zu laufen, wenn die subjektiven Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt schon vorliegen, Art. 229 § 23 Abs. 2 S. 1 EGBGB, sonst mit Vorliegen der Voraussetzungen von § 199 Abs. 1 BGB. Wenn die alte Verjährungsfrist früher abgelaufen ist, ist diese gem. Art. 229 § 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 EGBGB maßgeblich. Für die Hemmung der Verjährung gilt bis zum 31.12.2009 altes, ab dem 1.1.2010 neues Recht, Art. 229 § 23 Abs. 3 EGBGB.



Nach vielen ausführlichen und sehr anschaulich dargestellten Informationen konnte Frau Dr. Herzog den sehr interessierten Teilnehmern die Konsequenzen der Erbrechtsreform für die tägliche Anwaltspraxis näher bringen und verständlich machen. Gerade für die Testamentsgestaltung haben die Neuerungen durch die Reform eine große Bedeutung erlangt, sodass auf alle Besonderheiten und Gestaltungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall einzugehen sein wird. Nach dem Vortrag bot sich allen Teilnehmern wieder einmal die Möglichkeit zum Meinungsaustausch bei einem kleinen Imbiss im Foyer. Viele Teilnehmer nahmen diese Möglichkeit wahr und vertieften die Inhalte des Vortrags noch weiter mit der Referentin. Somit war auch dieser Vortrag eine äußerst gelungene Veranstaltung.

